urkunde0urkunde0

«anrede»

«titel»«vorname» «famname» «titelnach»

«adresse»

«plz» «ortschaft»

Bearbeiter:urkunde0urkunde0

…………………………

«gemeinde», am 19.07.2017

GZ.:

**Landes- und/oder Gemeinde-Wählerevidenz**

Sehr geehrte Frau «famname»!

Der Niederösterreichische Landtag hat am 22. Juni 2017 eine Novelle des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes beschlossen, mit der ab 1. Juli 2017 unter anderem einige Änderungen für „Zweitwohnsitzer“ in Kraft getreten sind.

Das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes ist die Grundvoraussetzung für das Wahlrecht bei Landtags- und/oder Gemeinderatswahlen bzw. für die Eintragung in die Wählerevidenz. Ab 1. Juli 2017 müssen nun Personen bei der Anmeldung eines Zweitwohnsitzes an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zur Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes mitwirken und ein Wählerevidenzblatt ausfüllen. Die Behörde hat auf Grund dieser Daten und allfälliger weiterer Erhebungen festzustellen, ob ein ordentlicher Wohnsitz für Landtags- und Gemeinderatswahlen vorliegt oder nicht.

Doch auch bei Personen, die bereits vor dem 1. Juli 2017 einen Zweitwohnsitz begründet haben, hat die Gemeinde nun unter Verwendung des angeschlossenen Wählerevidenzblattes nochmals das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerevidenz bzw. des ordentlichen Wohnsitzes zu prüfen.

Da Sie vor dem 1. Juli 2017 in unserer Gemeinde in «plz» «ortschaft», «adresse» einen Zweitwohnsitz begründet haben, werden Sie daher aufgefordert, das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Wählerevidenzblatt binnen 6 Wochen \* zu retournieren oder direkt bei uns abzugeben, sonst könnte dies in weiterer Konsequenz zum Verlust Ihres Wahlrechts für Landtags- und/oder Gemeinderatswahlen führen. Sie können das Wählerevidenzblatt auch direkt bei uns auf der Gemeinde ausfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Der/Die BürgermeisterIn